

06.03.2023

**Vorlage Nr. 069/23 für den
Gemeinderat**

Ansprechpartner/in:
Sandra Gerhardt
07851/88-2103
s.gerhardt@stadt-kehl.de

**Kehler Fußballverein 07 e.V.
Zuschussantrag Neubau Flutlichtanlage
Platz 2**

| Beratungsfolge | Termin | Bemerkungen |
|-----------------------|---------------|----------------------------|
| Gemeinderat | 22.03.2023 | öffentlich Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dem Kehler Fußballverein 07 e.V., vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung, für den Neubau einer Flutlichtanlage für Platz 2 gemäß den derzeit geltenden Richtlinien zur Förderung der Vereinigungen der Stadt Kehl und nach Abzug anderer Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder von Verbänden einen Zuschuss für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von max. **15.005,49 €** zu gewähren.

Die jährlichen Zuschüsse für den Betrieb von Flutlichtanlagen gemäß Buchstabe C.) Ziffer 8.3. der Vereinsförderrichtlinien werden für die o.g. Flutlichtanlage eingestellt.

Sachverhalt:

Der Kehler Fußballverein 07 e.V. (KFV) hat mit Schreiben vom 13.09.2021 einen Antrag auf einen städtischen Zuschuss für den Neubau einer Flutlichtanlage auf dem Rasenplatz 2 im Rheinstadion gestellt.

Nach Auskunft von Herrn Kiefer (Vorstand Verwaltung KFV) sei der Bau der Anlage zwingend notwendig, da die Kapazität der vorhandenen beleuchteten Flächen erschöpft sei. Ein geordneter Trainingsbetrieb für die ca. zwanzig Fußballjugend- und Seniorenmannschaften des KFV könne in der dunklen Jahreszeit nicht mehr gewährleistet werden. Insbesondere Kinder und Jugendliche würden aufgrund dieser Problematik die Lust und Freude am Sport verlieren. Aus diesem Grund möchte der KVF die beleuchteten Trainings- und Spielflächen erweitern.

Geplant ist der Neubau einer Flutlichtanlage auf dem Rasenplatz 2. Konkret umfasst diese Investition den Einbau von zwei Flutlichtmasten mit 4 LED-Außenstrahlern auf der Südseite. Auf der gegenüberliegenden Seite sind die bereits vorhandenen Masten und Leuchten des angrenzenden Kunstrasenplatzes auch für den Rasenplatz 2 nutzbar.

Gemäß Buchstabe C.) Ziffer 9.6. der Richtlinie zur Förderung der Vereinigungen in der Stadt Kehl tragen die Sportvereine die Bau- und Unterhaltungskosten der Flutlichtanlagen. Hierzu gewährt die Stadt Kehl Zuschüsse in Höhe von 50% der nachgewiesenen Kosten.

Da der KfV einen Zuschuss für den Neubau einer Flutlichtanlage beantragt, ist der Abschnitt 9.6. der Richtlinie anwendbar.

Weil die neuen Flutlichtmasten mit LED-Außenstrahlern ausgestattet werden, ist eine weitere Förderung zum Betrieb von Flutlichtanlage gemäß Buchstabe C.) Ziffer 8.3. der Richtlinie zur Förderung der Vereinigungen in der Stadt Kehl nicht mehr notwendig. Durch den Einsatz von energiesparsamen LED-Strahlern verringert sich der Stromverbrauch um 70% im Vergleich zu herkömmlichen Leuchtmitteln. Zudem gibt es keine Zünd- und Vorschaltgeräte, welche ausgetauscht und gewartet werden müssen.

Der Neubau der Flutlichtanlage lässt sich in drei Bauabschnitte gliedern: die Erdarbeiten, der Bau der Flutlichtanlage und die Herstellung des Festplatzanschlusses. Für jeden dieser drei Bauabschnitte hat der KfV drei Angebote vorgelegt. Für die Zuschussberechnung wird jeweils das wirtschaftlichste Angebot herangezogen (Ziffer 1.3 der Richtlinie zur Förderung der Vereinigungen der Stadt Kehl).

Der Verein hat am 04.11.2022 einen Prüfvermerk vom Badischen Sportbund erhalten. Somit wird die Maßnahme von Seiten des Sportbundes mit 30% des Rechnungsbetrages, maximal aber mit 10.500,00 € bezuschusst.

Zuschussberechnung:

| | |
|---|---------------------------|
| 1.) Erdarbeiten | |
| Angebot Hertrich GmbH vom 01.07.2022 | 4.771,90 € |
| 2.) Bau Flutlichtanlage | |
| Angebot TM Energie GmbH vom 03.06.2022 | 26.132,40 € |
| 3.) Festplatzanschluss | |
| E-Werk Mittelbaden vom 20.05.2022 | 9.606,68 € |
| <hr/> | |
| Gesamtsumme | 40.510,98 € |
| <hr/> | |
| abzgl. maximaler Zuschuss Badischer Sportbund | - 10.500,00 € |
| Neue Gesamtsumme | 30.010,98 € |
| Davon 50 % Zuschuss der Stadt Kehl | <u>15.005,49 €</u> |

Analog der Handhabung vom Badischen Sportbund wurde bei der Zuschussberechnung die Vorsteuerabzugsberechtigung des Vereins nicht berücksichtigt. Der Verein ist zu 49,99% vorsteuerabzugsberechtigt, so dass folglich von den 19% Mehrwertsteuer dieser Prozentsatz bei Vorlage des Verwendungsnachweises von den anrechenbaren Kosten abgezogen wird und sich der Zuschussbetrag entsprechend vermindert.

Der städtische Zuschuss wird bei Ausfall oder Minderung des Zuschusses vom Badischen Sportbund nicht erhöht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel sind im Entwurf des Haushalts 2023 unter Investitionsnummer I421010027 78180000 enthalten.

OB